



Bericht vom Vergaberechtsforum West und Südwest des vhw am 13. und 14. Dezember 2012 in Bonn – Teil 2

Bereits der erste Teil des Berichts vom 6. Vergaberechtsforum in Heft 1/2013 dieser Zeitschrift hat gezeigt, dass das Vergaberecht von immerwährender Dynamik geprägt ist. Die Teilnehmer der Veranstaltung am 13. und 14. Dezember 2012 in Bonn haben sich durch die Vorträge von insgesamt elf Referenten über die aktuellen Neuerungen im Vergaberecht und die aktuelle Rechtsprechung informieren können. Nach Berichten von Dr. Lutz Horn, Heinz-Peter Dicks, Norbert Portz und Hermann Summa folgt hier Teil 2 des Berichts vom Vergaberechtsforum des vhw zu den Themen „Rückforderung von Zuwendungen“ (Dr. Florian Hartmann), „Rahmenbedingungen einer umweltfreundlichen und energieeffizienten Beschaffung“ (Bernd Düsterdiek) sowie „Energiewende ohne Vergaberecht?“ (Gerald Webeler).

Das Vergaberecht hat immer Vorfahrt! Die Rückforderung von Zuwendungen im Lichte der aktuellen Rechtsprechung

Von Dr. Florian Hartmann

Mit der Rückforderung von Zuwendungen im Licht der aktuellen Rechtsprechung beschäftigte sich der Vortrag von Florian Hartmann. So hatte sich bspw. das



Dr. Florian Hartmann, Rechtsanwalt, Kanzlei Kapellmann und Partner Rechtsanwälte, Düsseldorf

OVG Münster mit der Abgrenzung des Zuwendungsrechts vom Vergaberecht zu beschäftigen. Für die Richter machte es keinen Unterschied, welchen originären vergaberechtlichen Status ein Zuwendungsempfänger hat. Werde ihm durch Allgemeine Nebenbestimmungen die Beachtung des Vergaberechts auferlegt, geschehe dies, um die wirtschaftliche Verwendung der zugewendeten Mittel durch die verpflichtende Anwendung der

Verdingungsordnungen zu erreichen. Diesem Zweck werde allein dadurch genügt, wenn jeder Zuwendungsempfänger bei der Verwendung der zugewendeten öffentlichen Mittel so behandelt werde wie der Zuwendungsgeber selbst. Weiter, so Hartmann, war die Rechtsprechung mit der Abgrenzung des schweren vom leichten Vergaberechtsverstoß befasst. Der BGH hielt im Berichtszeitraum fest, dass die Allgemeinen Nebenbestimmungen, die Zuwendungsbescheiden beigegeben werden, Zuwendungsempfänger ohne Ausnahme auf die Einhaltung des Vergaberechts verpflichteten. Dieser Auflage werde ein Zuwendungsempfänger schon immer dann nicht gerecht, wenn er gegen irgendeine – sei es eine gravierende oder eine weniger gravierende – Bestimmung des Vergaberechts verstoße. Bereits mit der bloßen Nichterfüllung der Auf-

lage, so der BGH, sei der Widerrufsgrund des § 49 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG erfüllt.

Da die Frage schwerer oder leichter Vergaberechtsverstoß auf der Tatbestandsebene des § 49 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG nicht zu stellen sei, verlagere sich diese Abgrenzung auf die Rechtsfolgenseite. Diesbezüglich diskutierten die Gerichte, ob dem Zuwendungsempfänger der Nachweis ermöglicht werden könne, dass trotz eines Vergaberechtsverstoßes kein zuwendungsrechtlich relevanter Nachteil entstanden sei, weil im Ergebnis „sogar billiger“ vergeben wurde. Das lehnten die Verwaltungsrichter ab. Die den Behörden eingeräumte Möglichkeit, Zuwendungen zurückzufordern, habe auch Sanktionscharakter. Wer sich nicht an die Auflage der Zuwendungsbehörde halte, dürfe bzw. müsse „bestraft“ werden, indem die ihm gewährten Haushaltsmittel ganz oder teilweise zurückgefordert würden.

Rechtliche Rahmenbedingungen einer umweltfreundlichen und energieeffizienten Beschaffung

Von Bernd Düsterdiek

Die Berücksichtigung von Umweltkriterien sowie der Energieeffizienz als Kriterium bei der Beschaffung von Produkten und Dienstleistungen bietet sowohl für die öffentliche Hand als auch für Unternehmen Möglichkeiten zur Energie- und gleichzeitig auch Kosteneinsparung. Gerade im Bereich der energieeffizienten Beschaffung kommt hierbei der öffentlichen Hand eine wichtige Vorbildfunktion zu. Die Herausforderung, Energieeffizienz durchgehend als Kriterium in den öffentlichen Beschaffungsprozess zu integrieren, ist insbesondere im Kommunalbereich vor dem Hintergrund einer großen Anzahl von Beschaffungsstellen eine große Herausforderung.



Seit der Novellierung der Vergabeverordnung (VgV) müssen öffentliche Auftraggeber bei der Beschaffung energieverbrauchsrelevanter Waren, technischer Geräte oder Ausrüstungen (Lieferleistung oder Voraussetzung für die Ausführung einer Dienstleistung) in der Leistungsbeschreibung das höchste Leistungsniveau an Energieeffizienz bzw. – soweit vorhanden – die höchste Energieeffizienzklasse im Sinne der EnVKV fordern. Außerdem müssen Bieter konkrete Angaben zum Energieverbrauch – in geeigneten Fällen zu den Lebenszykluskosten – machen, es sei denn, die auf dem Markt angebotenen Produkte unterscheiden sich im Energieverbrauch nur geringfügig.

Diese Angaben des Bieters muss die Vergabestelle als Zuschlagskriterium im Rahmen der Ermittlung des wirtschaftlich



Bernd Düsterdiek,
Referatsleiter beim
Deutschen Städte- und
Gemeindebund, Bonn

günstigsten Angebots angemessen berücksichtigen. Der Gesetzgeber hat hinsichtlich des Merkmals „angemessen“ keine starre Grenze vorgegeben. Es gibt mithin keine abstraktgenerelle Mindestgewichtung hinsichtlich des Merkmals „Energieeffizienz“. Die Gewichtung der Energieeffizienz sollte sich in Vergabeverfahren daher an der wirtschaftlichen Bedeutung der Energiekosten im Verhältnis zu den Anschaffungskosten und den sonstigen Betriebs- und Wartungskosten

orientieren. Bei der Beschaffung von Straßenfahrzeugen sind darüber hinaus sowohl Energieverbrauch als auch Umweltauswirkungen (in Form von Emissionen) angemessen zu berücksichtigen.

In der Vergabepaxis ist zudem darauf zu achten, dass sowohl Bund als auch Länder und Kommunen interne Verwaltungsvorschriften erlassen haben, wonach bei Beschaffungen Energieeffizienzkriterien im Rahmen der Leistungsbeschreibung und Angebotswertung zugrunde zu legen sind. Zahlreiche Internetseiten sowie Datenbanken bieten öffentlichen Auftraggebern wie Unternehmen zudem wertvolle Hinweise und Ausschreibungstipps zu energieeffizienten und umweltfreundlichen Vergaben. Zuletzt hat das Umweltbundesamt (UBA) ein „Rechtsgutachten Umweltfreundliche Öffentliche Beschaffung“ veröffentlicht (Texte 35/2012 – Stand Juli 2012).

Energiewende ohne Vergaberecht?

Von Gerald Webeler

Im Rahmen des Beitrages wird die Ausschreibungspflicht von Energieprojekten unter kommunaler Beteiligung untersucht.

Energiewende als kommunales Thema

Nach der Fukushima-Katastrophe hat sich die Bundesregierung vorgenommen, dass 80% des Energiebedarfs der Bun-

desrepublik bis zum Jahre 2050 aus erneuerbaren Energien gespeist werden. Der Ausbau der Offshore-Windparks geht im Hinblick auf einen fehlenden Netzausbau schleppend voran. Die Photovoltaik ist im Hinblick auf die hohen EEG-Fördersätze in die Kritik geraten. In den Fokus der Umsetzung der Energiewende gerät insoweit der Ausbau der Onshore-Windanlagen.



Gerald Webeler, Rechts-
anwalt und Fachanwalt
für Bau- und Architek-
tenrecht, Kunz Rechtsan-
wälte, Koblenz/Bonn/
Mainz

Im Rahmen der Landesentwicklungsplanung legen die Länder hierfür die Grundlagen. Exemplarisch ist jüngst der Landesentwicklungsplan des Landes Hessen überarbeitet worden mit dem einzigen Ziel des Ausweises geeigneter Standorte für die Genehmigung des Baus von Windenergieanlagen¹. Die Landesentwicklungsplanung sieht vor, dass sogenannte Vorrangflächen für geeignete Windstandorte gefunden werden. Dies sind typischerweise Flächen, die mit einem gehörigen Abstand zu Siedlungen liegen

und hinreichende Windgeschwindigkeiten erwarten lassen. Vorrangflächen werden also dort ausgewiesen, wo es hügelig und unbewohnt ist, also zwangsläufig und insbesondere in den bewaldeten Gebieten.

Kurz gesagt: Die Windenergie wandert in den Wald. Zahlreiche Waldflächen gehören den Gemeinden. Die Umsetzung der ehrgeizigen Ziele der Landesregierungen, insbesondere der rheinland-pfälzischen, die bereits bis 2030 den Strombedarf zu 100% aus regenerativen Energien decken will, wird nur unter Inanspruchnahme der kommunalen Wahlflächen zu realisieren sein. Die Energiewende ist daher ein kommunales Thema.

Gemeinden sind an das Vergaberecht gebunden

Als Gebietskörperschaften sind Gemeinden öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 98 Nr. 1 GWB. Sie sind daher im Rahmen ihrer Beschaffungsvorhaben an das Kartellvergaberecht gebunden. Diese klare Rechtslage lässt die Veröffentlichungspraxis nicht erkennen. Im Amtsblatt der europäischen Union waren für das Jahr 2012 bis zum 15.11.2012 281 Vergabebekanntmachungen für den Geschäftsbereich Energie und den damit verbundenen Dienstleistungen zu finden. Hiervon betrafen 6 Stück Photovoltaikanlagen und genau eine Windenergieanlage².

Die Erhebung provoziert die Frage, ob die Energiewende auch ohne Vergaberecht funktioniert. Sie legt die Untersuchung nahe, inwieweit Gemeinden das Vergaberecht im Rahmen der Realisierung ihrer Energieprojekte abhängig vom gewählten Gestaltungsmodell zu beachten haben.

¹ Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000, Beschluss der hessischen Landesregierung nach § 8 Abs. 3 LHLPG vom 18.06.2012

² Die Zahlen entstammen einer vom Verfasser selbst vorgenommenen Erhebung vom 15.11.2012 im TED.

Kommunalrechtliche Zulässigkeit der energiewirtschaftlichen Betätigung einer Gemeinde in Hessen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz

Bevor aus vergaberechtlicher Sicht die derzeit marktgängigen Modelle untersucht werden, soll zunächst die Frage aufgeworfen werden, inwieweit sich eine Gemeinde kommunalrechtlich energiewirtschaftlich betätigen darf, um zu hinterfragen, welche Gestaltungsmodelle für die jeweiligen Gemeinden in Frage kommen.

In den drei Bundesländern Hessen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz wurde in den Jahren 2010 und 2011 das Gemeindegewirtschaftsrecht novelliert und der Subsidiaritätsgrundsatz der kommunalen, wirtschaftlichen Betätigung auf dem Gebiet der Energiewirtschaft aufgeweicht, allerdings unterschiedlich stark:

Nach § 107 a GemO NW und § 85 Abs. 1 Nr. 3 GemO RLP ist die wirtschaftliche Betätigung von Gemeinden im Bereich der Strom-, Gas- und Wärmeversorgung zulässig, wobei diese einem öffentlichen Zweck dient. Nach § 121 Abs. 1 a HGO dürfen Gemeinden in Hessen sich auf dem Gebiet der Erzeugung, Speicherung und Einspeisung von erneuerbaren Energien betätigen, wenn die Betätigung innerhalb des Gemeindegebietes oder im regionalen Umfeld in Form einer interkommunalen Zusammenarbeit und unter Beteiligung privater Dritter erfolgt. In Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz sind die Gemeinden mithin grundsätzlich frei, Energieprojekte selbstständig zu realisieren, während sie dieses in Hessen grundsätzlich nur unter privater Beteiligung dürfen³.

Vergaberechtliche Betrachtung der Realisierungsmodelle

Am Markt haben sich verschiedene Realisierungsmodelle für Windenergieprojekte herausgebildet, die in vergaberechtlicher Sicht im Hinblick auf die kommunale Beteiligung untersucht werden sollen⁴.

■ Pachtmodell

Das wohl am häufigsten praktizierte Realisierungsmodell ist das sogenannte Pachtmodell: Eine Gemeinde schließt mit einem privaten Investor einen Pachtvertrag über ein Grundstück, gegebenenfalls unter Übernahme einer Bauverpflichtung für einen Windpark⁵.

Gemäß § 100 Abs. 5 Nr. 2 GWB ist der Abschluss von Pachtverträgen über Grundstücke grundsätzlich ausschreibungsfrei. Beschränkt sich insoweit die Projektbeteiligung der Gemeinde auf ausschließliche Verpächterpflichten, kann der Vertrag außerhalb des Kartellvergaberechts erfolgen.

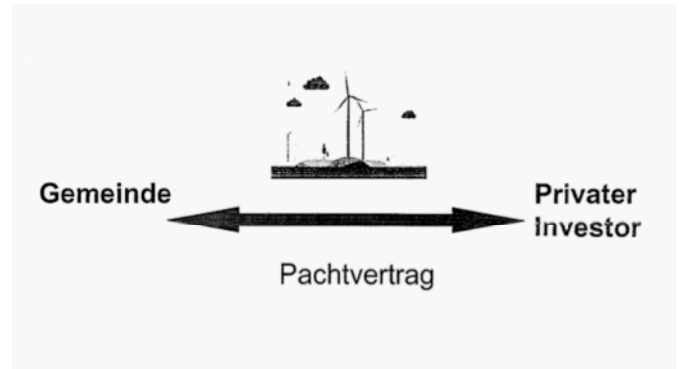


Abb. 1: Pachtmodell

Eine andere Beurteilung kann aber dann geboten sein, wenn der Pachtvertrag in Ansehung einer übernommenen Bauverpflichtung eine ausschreibungspflichtige Baukonzession ist. Gemäß § 99 Abs. 3 GWB sind Bauverträge öffentliche Aufträge, wenn dem Auftraggeber die Bauleistung durch Dritte unmittelbar gemäß den vom Auftraggeber genannten Erfordernissen wirtschaftlich zugutekommt. Je konkreter die Festlegung der Windenergieanlage und je intensiver und unmittelbarer die Beteiligung der Gemeinde an den Erlösen, z.B. im Rahmen einer umsatzabhängigen Pacht, umso wahrscheinlicher wird eine Ausschreibungspflicht auch im Rahmen des Pachtmodells.

■ Betriebsmodelle: Die Gemeinde baut und betreibt selbst eine Windenergieanlage

Das zweite marktgängige Modell ist der Bau und der Betrieb der Windenergieanlage durch die Gemeinde selbst. Nicht selten werden sich hierbei, insbesondere bei einer Zersplitterung der Gemeindegebiete ihre Gemeinden im Rahmen einer Interkommunalen Beteiligung, z.B. durch eine Anstalt des öffentlichen Rechts, zusammenschließen und durch diese die Anlage planen, bauen und betreiben⁶.

Im Hinblick auf die Errichtungs- und Betriebskosten einer Windenergieanlage ist die Gemeinde/die AöR öffentliche Sektorenauftraggeberin⁷. Nach Art. 2 Abs. 2 a der RLi 2004/17 EG gilt die Sektorenrichtlinie für Auftraggeber, die öffentliche Auftraggeber sind. Nach Art. 2 Abs. 3 b der RLi 2004/17 EG fällt als Betätigung unter die Richtlinie das Einspeisen von Elektrizität in feste Netze zur Versorgung der Allgemeinheit

³ Nach § 121 Abs. 1 a HGO soll die Beteiligung der Gemeinde an einem Projekt mit privater Beteiligung 50% nicht übersteigen. Steigern darf sie diesen Anteil nur, wenn trotz einer Markterkundung die geforderte Beteiligung Dritter nicht zu erreichen ist. Ferner ist nach § 121 Abs. 1 a HGO gefordert, dass Einwohnern die Möglichkeit der wirtschaftlichen Beteiligung ermöglicht werden soll.

⁴ Die Beschreibung der Modelle beruht auf einer Marktbetrachtung des Verfassers; sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Realisierungsmodelle sind im Hinblick auf die Kürze des Beitrags stark schematisiert.

⁵ Die Übernahme einer Bauverpflichtung durch den privaten Investor sollte stets vereinbart werden, um inzwischen häufig zu beobachtende „Realisierungsverhinderungs-, Pacht- und Optionsverträge“ zu vermeiden.

⁶ Die Gemeinde Monsheim realisierte als erste rheinland-pfälzische Gemeinde einen Windpark selbst. Der Verfasser beriet sie hierbei vergaberechtlich und baurechtlich.

⁷ Der Kaufpreis einer Windenergieanlage mit einer Leistung von 3 MB kann ca. 4,5 Mio. Euro betragen. Der vergaberechtliche Schwellenwert von derzeit 5 Mio. Euro wird insoweit regelmäßig überschritten sein.



im Zusammenhang mit der Zeugung, Fortleitung und Abgabe von Elektrizität.

Liegt der Auftragswert über dem relevanten Schwellenwert, also der herzustellenden Windenergieanlage insoweit über 5 Mio. Euro netto Baukosten oder liegen die separate davon vergebenden Planungskosten über 400.000,00 Euro netto, ist die Gemeinde/der interkommunale Verbund verpflichtet, die Leistungen nach der Sektorenverordnung auszuschreiben⁸.



Abb. 2: Zusammenfassung in einer Anstalt öffentlichen Rechts (AöR)

■ Gründung einer gemischt wirtschaftlichen Gesellschaft; Gemeinsame Gesellschaft mit einem EVU oder sonstigem Windanlagenentwickler

Mangels energiewirtschaftlicher Kompetenz kann eine Gemeinde die Windenergieanlage mit einem Versorgungsunternehmen bauen oder betreiben. Gegebenenfalls kann dies gemeinsam mit einem privaten Projektentwickler von Windenergieprojekten geschehen.

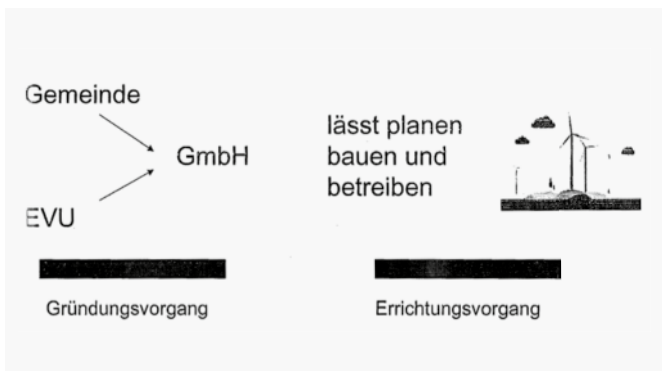


Abb. 3: Bau und Betrieb durch eine GmbH

Vergaberechtlich differenziert werden muss zwischen dem Gründungsvorgang der gemeinsamen Gesellschaft, die hier exemplarisch anhand einer GmbH dargestellt worden ist, und dem Errichtungsvorgang des Windenergieparks.

Nach § 99 Abs. 1 GWB sind öffentliche Aufträge entgeltliche Verträge von öffentlichen Auftraggebern mit Unternehmen über die Beschaffung von Leistungen, die Liefer-, Bau- oder Dienstleistung zum Gegenstand haben. Die Gründung einer gemischt wirtschaftlichen Gesellschaft im Rahmen einer ÖPP stellt selbst daher grundsätzlich keinen vergaberechtlich relevanten Sachverhalt dar⁹. Diese Beurteilung gilt allerdings immer nur dann, wenn der private Dritte, sei es das EVU oder die private Projektentwicklungsgesellschaft, die gemischt wirtschaftliche Beteiligung nicht deshalb eingeht, um der gemeinsamen Gesellschaft gegenüber eine ausschreibungspflichtige Leistung zu erbringen, die gerade einen Bezug zur Beschaffung von Leistungen herstellt¹⁰.

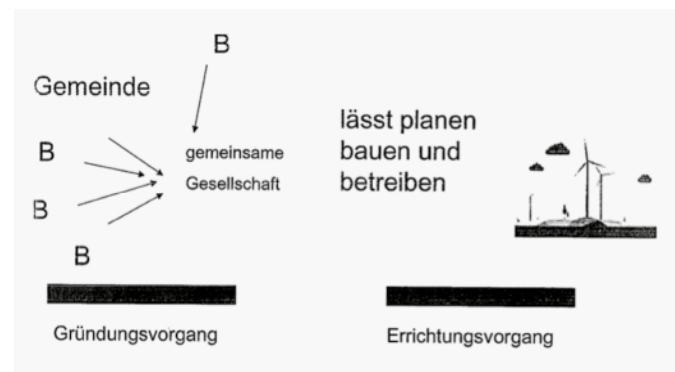


Abb. 4: Bürgerbeteiligungsmodell

Soll beispielsweise das EVU die spätere wirtschaftliche oder technische Geschäftsführung der Anlage übernehmen oder soll der private Projektentwickler die Windenergieanlage liefern, besteht ein solcher Beschaffungsbezug, der bereits den Gründungsvorgang ausschreibungspflichtig werden lässt.

Die Beurteilung des Berichtungs- und Betriebsvorgangs der Windenergieanlage in vergaberechtlicher Hinsicht hat unter Beachtung des § 98 Nr. 4 GWB zu erfolgen. Als Sektorenauftraggeberin nimmt die gemischtwirtschaftliche Gesellschaft keine Ausschließlichkeitsrechte in Anspruch. Sie ist insoweit nicht Sektorenauftraggeberin im Sinne des § 98 Abs. 4 1. Alternative GWB. Sie kann allerdings öffentliche Auftraggeberin im Sinne des § 98 Nr. 4 2. Alternative sein, wenn sie öffentliche Sektorenauftraggeberin ist, weil die Gesellschaft nämlich durch die Gemeinde beherrscht wird. Dies ist dann der Fall, wenn – insoweit sie die Mehrheit an Kapitalanteilen an Stimmrechten hält – sie mehr als die Hälfte der Verwaltungs- und Leitungsorgane stellt oder sie die Gesellschaft überwiegend finanziert. Einzelfallabhängig muss zur Beurteilung der Frage, ob die gemeinsame Gesellschaft durch die Gemeinde als öffentlichen Auftraggeber beherrscht wird, der Einfluss der Gemeinde auf die gemischtwirtschaftliche Gesellschaft untersucht werden

⁸ Der Durchführungsbeschluss der Kommission vom 24.04.2012 zur Freistellung der Zeugung und des Großhandels von Strom von der Anwendung der Richtlinie 2004/17 EG gilt nur für Strom aus konventionellen Quellen.

⁹ VK Thüringen, Beschluss vom 23.02.2007, Az. 216 4003.20-62/2007-01001-G

¹⁰Weyand, Vergaberecht § 99 Rn. 548, VK Brandenburg, Beschluss vom 30.08.2004, VK 34/04



■ Projektrealisierung unter Bürgerbeteiligung

Die Gemeinde kann bei der Projektrealisierung die Bürgerschaft mitnehmen und die Windfarm unter Bürgerbeteiligung errichten und betreiben. Diese Art der Projektrealisierung wird insbesondere diskutiert, um Widerstände in der Bevölkerung gegen das Projekt aufzulösen. Nach § 121 Abs. 1 a HGO ist dieses Modell zumindest in Hessen anzustreben.

Hinsichtlich der Gründung, der Planung, dem Bau und Betrieb der Windenergieanlage gelten dieselben Überlegungen wie zur gemischtwirtschaftlichen Gesellschaft: Der Gründungsvorgang wird regelmäßig vergaberechtsfrei sein, sofern nicht bereits bei wirtschaftlicher Betrachtung Beschaffungsinteressen durch Gesellschafter der gemischtwirtschaftlichen Gesellschaft im Hinblick auf einen Beschaffungsvorgang realisiert werden. Der Errichtungsvorgang ist ausschreibungspflichtig, wenn die gemeinsame Gesellschaft öffentlicher Sektorauftraggeber im Sinne des § 98 Nr. 4 2. Alternative GWB ist. Da die Gemeinde regelmäßig Initiator und Lenker der gemischtwirtschaftlichen Gesellschaft sein wird, wird daher in der Regel von einer Ausschreibungspflicht auszugehen sein.

In gesellschaftsrechtlicher Hinsicht ist folgende Problematik zu bedenken: Die häufig für geschlossene Fonds gewählte Rechtsform der GmbH & Co. KG kann dazu führen, dass die Gemeinde nach dem Vermögensanlagegesetz der Aufsicht der Bundesanstalt der Finanzaufsicht (BaFin) unterliegt. Die dieser nicht unterworfenen Genossenschaft sollte als Realisierungsform angedacht werden. Ferner sollte die Problematik beachtet werden, ob eine Finanzierung der gemischtwirtschaftlichen Gesellschaft nicht eine Notifizierungspflicht der Beihilfe ist.

Fazit

Die Energiewende wird ohne eine kommunale Beteiligung nicht funktionieren, da die Windenergie in den Wald wandert und der Wald überwiegend den Gemeinden gehört. Gemeinden sind öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 98 Nr. 1 GWB und daher zur Beachtung des Kartellvergaberechts verpflichtet. Nimmt eine Gemeinde im Rahmen der Projektrealisierung eine Auftraggeberrolle wahr, die einen Beschaffungsbezug hat, ist das Windenergieprojekt ausschreibungspflichtig.

7. Vergaberechtsforum Süd des vhw

am 08./09. Juli 2013

in Lindau, Hotel Bad Schachen

Der Stellenwert des Vergaberechtes ist erheblich! Man mag die „Verrechtlichung“ beklagen, muss sich aber den immer wieder neuen Fragen der Rechtsentwicklung stellen. Mit dem 7. Vergaberechtsforum Süd bietet Ihnen der vhw fokussiert auf die Interessen der öffentlichen Auftraggeber eine Plattform zur Information und Auseinandersetzung mit den aktuellen Fragen des Vergaberechtes. Es erwarten Sie zwei Tage intensiven Austausches mit ausgesuchten Vergaberechtsexperten der ersten Wahl. Insbesondere beim fachlichen und geselligen Ausklang des ersten Tages – mit Schifffahrt auf dem Bodensee und anschließendem gemeinsamen Abendessen – haben Sie ausreichend Gelegenheit für persönliche Kontakte mit den Referenten und Ihren Kollegen.

Ihre Referenten:

Dr. Rüdiger Kratzenberg, Ministerialdirigent, Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Berlin

Dr. Thomas Mestwerdt, Rechtsanwalt, MD Rechtsanwälte, Potsdam

Norbert Portz, Beigeordneter, DStGB, Bonn

Dr. Christoph Delius, Richter am OLG Karlsruhe, stellv. Vorsitzender des Vergabesenats

Bernhard Stolz, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Partner der Rechtsanwaltssozietät Kraus, Sienz & Partnern, München

Maria Vavra, Vorsitzende Richterin am OLG München, 1. Zivilsenat und Vergabesenat

Dr. Andrea Vetter, Rechtsanwältin, Kanzlei Dolde Mayen & Partner Rechtsanwälte, Stuttgart

Dr. Volkmar Wagner, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Partner der Rechtsanwaltssozietät CMS Hasche Sigle, Stuttgart

Prof. Dr. jur. Burkhard Messerschmidt, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Partner der Sozietät Redeker Sellner Dahs & Widmaier, Bonn.

Tagungsgebühren:

610,- Euro für Mitglieder des vhw

690,- Euro für Nichtmitglieder des vhw

Tagungsort:

Hotel Bad Schachen,
Bad Schachen 1, 88131 Lindau
Tel. 08382/298600

Anmeldung und weitere Informationen:

www.vhw.de/Seminare/

Anmeldungen per Fax bitte an die vhw Geschäftsstelle Baden-Württemberg unter 07031/866107-9.